

Feuerwehrverein der Ortsfeuerwehr Moritzburg

Satzung vom 30. Januar 2015

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein der Ortsfeuerwehr Moritzburg“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist in 01468 Moritzburg, Ortsteil Moritzburg.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr Moritzburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- A) die Förderung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Feuerwehrgesetzes soweit nicht andere dafür zuständig sind.
- B) die Unterstützung der Wehr bei der Gewinnung interessierter Einwohner für die Ortsfeuerwehr Moritzburg
- C) die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit durch Ausbildung von Nachwuchs-Feuerwehrleuten, von Jugendwettkämpfen, Zeltlagern o.ä.
- D) das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit Brandschutzerziehung und -aufklärung
- E) die Förderung der Traditionspflege, die Erhaltung und Pflege historischer Geräte und Fahrzeuge sowie die Dokumentation der Entwicklung der Ortswehr Moritzburg
- F) das Fördern und Unterstützen größerer Veranstaltungen, wie zum Beispiel Tag der offenen Tür, Wettbewerbe, Lehrfahrten, Feuerwehrveranstaltungen usw.
- G) die Förderung, Unterstützung der Kameradschaftspflege und der Zusammenarbeit mit der Partnerfeuerwehr sowie anderen Feuerwehren
- H) das Ermöglichen einer Verbindung zur Ortswehr für nicht mehr aktive Feuerwehrangehörige

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es dürfen nur Aufwendungen, die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind, erstattet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 4 Mittel und Vermögen

Der Feuerwehrverein der Ortsfeuerwehr Moritzburg finanziert sich aus:

1. Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und terminliche Entrichtung in der Geschäftsordnung/ Finanzrichtlinie geregelt sind
2. Spenden
3. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
4. Erlösen aus Veranstaltungen
5. Sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Feuerwehrwesen fördern will, kann dem Verein beitreten.

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind natürliche Personen.
- Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind neben Einzelpersonen, insbesondere Organisationen, Firmen, Personengruppen oder sonstige Vereinigungen in der Trägerschaft von natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein individuell oder finanziell unterstützen.
- Ehrenmitglieder
Als Ehrenmitglieder können auf Vorschlag und durch Beschluss des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verein unterstützt und gefördert und sich dabei um sein Ansehen verdient gemacht haben.

§ 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren erwerben die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
2. Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung.
3. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen. Gleiches gilt für die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Die Mitglieder müssen die Mitgliedschaftsbeiträge fristgemäß abführen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen zu stellen. Die Anträge müssen drei Tage vor der jeweiligen Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 9 Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Mitglieder die Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Fragen.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine bestehende Mitgliedschaft voraus.

§ 10 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Mit Austritt aus dem Verein erlischt sofort jedes Recht gegenüber dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand bis acht Tage vor Jahresablauf schriftlich mitzuteilen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch in voller Höhe zu bezahlen.
4. In Ausnahmefällen kann die Eintreibung dieser Beiträge durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - wenn es einen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat,

- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung und die Vereinszwecke,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner Mehrheit gestimmt haben.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 13 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Weitere Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins es schriftlich fordern.

§ 14 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung sowie außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende nach parlamentarischen Gepflogenheiten und der erstellten Geschäftsordnung.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Hauptversammlung als höchstes Gremium des Vereins nimmt entgegen :
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Bericht des Kassenwartes
 - den Bericht der Kassenprüfer.

6. Die Hauptversammlung beschließt über
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - die Wahlen der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Wahlverfahren

1. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender (aktives Mitglied der Ortsfeuerwehr Moritzburg)
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenverwalter
 - bis zu 2 Beisitzer
2. Der Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Moritzburg ist kraft seines Amtes gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Vereins.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenverwalter und die Beisitzer des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Als Kassenprüfer werden auf der Hauptversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Erlischt während einer Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Über die Ergänzung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.
6. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ für alle Angelegenheiten nach innen und außen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand berichtet in der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die dem Vorstand verantwortlich sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen solcher Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
10. Der Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzung ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.
11. Der Vorstand hat die Versammlung des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu achten.
12. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder nach § 5 der Satzung ernennen.
13. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
14. Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 17 Auflösung des Feuerwehrvereins der Ortsfeuerwehr Moritzburg

1. Der Feuerwehrverein der Ortsfeuerwehr Moritzburg wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Hauptversammlung mindestens 80% der Mitglieder anwesend sind und hiervon 75% der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss am gleichen Tag eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von 75% über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Ortsfeuerwehr Moritzburg oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Moritzburg übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist das Amtsgericht Meißen.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde von der Gründungsveranstaltung am 30. Januar 2015 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Meißen.

2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am 31. Dezember 2015.

Festgestellt am _____



